

**Protokoll der Mitgliederversammlung
des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Oberschule e.V.
am Mittwoch, dem 6. April 2011**

Beginn: 19.30 Uhr, Ende: 20.55 Uhr
Ort.: Friedrich-Ebert-Oberschule
anwesend: 10 Mitglieder

TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden des Fördervereins

Herr Schwarz begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Versammlung ordnungs- und fristgemäß einberufen wurde.

TOP 2: Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Beschlussfassung darüber.

Im Jahr 2010 fanden neben dem regen Mailkontakt im Abstand von 4-6 Wochen Vorstandssitzungen und im April eine Mitgliederversammlung statt.

Die Neuzugänge des neuen Schuljahres aus der Elternschaft der 7. Klassen waren 2010 nicht so hoch wie in dem Jahr zuvor. Der Vorstand will versuchen, durch Besuche bei den Elternabenden weitere Mitglieder zu gewinnen. Zurzeit sind 152 Mitglieder im Verein (Stand 31.12. 2010).

Seit November 2010 hat der FV keine Homepage mehr. Zuvor wurde die Seite durch Herrn Knittel, einem bereits ausgetretenen Mitglied, unterhalten. Er informierte den Vorstand, dass er die Seite kündigen würde und sie dann vom FV übernommen werden sollte. Dem Vorstand war der Umstand nicht bewusst, dass durch die Kündigung der Domainname frei würde und sofort durch andere Nutzer okkupiert werden könnte. Durch die freundliche Unterstützung von Frau Träger und Herrn Bombei hat der Förderverein jetzt direkt im Rahmen der Schul-Homepage einen Platz gefunden, der jedoch inhaltlich in der nächsten Zeit noch ausgebaut werden muss.

TOP 3: Kassenbericht 2010 und Bericht der Kassenprüfer

Herr Döring berichtet, dass 2010 Einnahmen von 8.527,34 € Ausgaben von 7.453,87 € gegenüberstanden. Der Kontostand am 31.12.2010 betrug 4.293,68 €. Somit ist für 2010 ein Gewinn von 1.073,47 € zu verzeichnen.

Zu den Einnahmen zählen auch die Gelder von dem Job Office-Projekt in Höhe von 3.241,34 €, die vor allem für Arbeitsmittel der FB Biologie und Chemie benutzt wurden, die aus dem normalen Schul-Etat nicht hätten bezahlt werden können. Spenden von 1.057,00 € konnten ebenfalls verzeichnet werden.

2010 gingen viele Anträge auf finanzielle Unterstützung durch den FV ein. Über den Großteil wurde positiv entschieden (Zuschüsse zu Kursfahrten, Patenarbeit, Multimedia-Notebook, vier

Digitalkameras und Acrylglasplatten für den FB Kunst). Der FV hatte 2010 im Rahmen der Fundraising-Aktion mit dem Tagesspiegel einen Projektunterstützungsscheck in Höhe von 333 Euro erhalten.

Die Zahlungsmoral lies auch 2010 wieder zu wünschen übrig, und bisher belaufen sich die Beitragsrückstände incl. 2011 auf rund 2.300 €.

Die Kassenprüfung fand am 22. März 2011 durch Frau Schumann und Frau Lautenschläger statt. Es wurde nichts beanstandet und festgestellt, dass alle Bankbuchungen und Barquittungen ordnungsgemäß verbucht und abgelegt wurden.

Frau Schumann verliest den Kassenprüfungsbericht und empfiehlt die Entlastung des Kassierers.

TOP 4: Entlastung des Kassierers

Der Entlastung des Kassierers wird einstimmig per Handzeichen bei Eigenenthaltung zugestimmt.

TOP 5: Entlastung des Gesamtvorstandes

Der Entlastung des Vorstands wurde einstimmig per Handzeichen bei Eigenenthaltung der vier Vorstandsmitglieder zugestimmt.

TOP 6: Satzungsänderungen gemäß Anlage

An die Mitglieder wurde fristgerecht der Vorschlag der Satzungsänderung bzgl. Erweiterung des Vorstandes (Beisitzer) und einige redaktionelle Änderungen verschickt.

Es liegt kein Einspruch zu den Änderungen vor. Die Änderungen werden einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.

TOP 7: Benennung von bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern

Frau Hildegard Schumann erklärt sich bereit als Beisitzerin zu fungieren.

Der Vorstand benennt Frau Schumann und behält sich vor, im Laufe des Jahres weitere Beisitzer zu benennen.

TOP 8: Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein gemäß § 3.3 der Satzung

Laut Satzung können Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, von der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

Zur Diskussion stehen 8 Mitglieder. Alle betroffenen Mitglieder wurden vom Vorstand mehrfach an die ausstehenden Zahlungen erinnert. Nach kurzer Diskussion wird per Abstimmung einstimmig darüber entschieden, dass Fr. Foth, Hr. Friedrich, Hr. Hüttemann, Hr. Dr. Somogyi, Fr. Ganama, Fr. Gunde, Fr. Winkler und Fr. Stürmann ausgeschlossen werden (einstimmig per Handzeichen). Die 8 Mitglieder werden von Herrn Schwarz schriftlich über ihren Ausschluss benachrichtigt. Sie haben jedoch die Möglichkeit des Einspruchs.

TOP 9: Weitere Beschlüsse

Es liegen keine Beschlüsse zur Abstimmung vor.

TOP 10: Bericht des Schulleiters aus der Schule

Herr Jüdes berichtet über Höhepunkte und Berichtenswertes aus der FEO.

Der Tag der offenen Tür war wieder sehr gut besucht und lt. der Vielzahl der Anmeldungen (255) auch wieder sehr beliebt (lt. BZ-Ranking der Gymnasien an 2. Stelle hinter der Friedrich Engels OS in Reinickendorf).

Im Schuljahr 2011/12 werden einmalig fünf siebte Klassen aufgenommen werden. Dies sei notwendig, weil vor sechs Jahren das Einschulungsalter verschoben wurde, und in diesem Jahr mehr Schüler aus den Grundschulen in die Oberschulen wechseln.

Der Bestand der Aktiv-Boards konnte um 7 Stück weiter ausgebaut bzw. vervollständigt werden.

In einigen Klassenräumen wurden als Sonnenschutz für eine bessere Sicht bzgl. Aktiv-Boards/Beamer Vorhänge angebracht. Die Kosten von ca. 5.000 € übernahm das Bezirksamt.

Die FEO hat eine neu gestaltet Homepage (feo-schule.de).

Es fanden auch wieder zwei gut besuchte Konzerte statt.

Nach den Sommerferien fand in der Auenkirche ein Gedenkgottesdienst für eine plötzlich verstorbene Schülerin statt, und im Rahmen einer Andacht nach der Katastrophe in Japan wurde der Opfer gedacht. Dabei wurden 730 € gesammelt, wovon 2/3 an eine Organisation in Japan gehen und 1/3 den Opfer der Tschernobyl-Katastrophe zugute kommen.

Es ist geplant, den Dachstuhl der alten Villa auszubauen (Planung durch Herrn Garbisch, Leiter des Bauamtes Wilmersdorf) und einer 10. Klasse. Hierzu werden Spenden in materieller und finanzieller Hilfe benötigt werden.

TOP 11: Allgemeine Aussprache

Die Möglichkeiten für einer bessere Mitgliederwerbung wird diskutiert:

Möglichkeit, den FV-Aufnahmeantrag bei den Schulunterlagen/Aufnahme beizulegen.

Werbung /Stand bei der Einschulungsveranstaltung

Schriftführerin

Birgit Köbbert

Anlage Vorschlag für Satzungsänderungen

Förderverein der Friedrich-Ebert-Oberschule e.V.

Blissestraße 22, 10713 Berlin

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13. März 2002

geändert am 27. Juni 2002

geändert am 5. Juni 2003

geändert am 22. April 2004

in Überarbeitung

linke Spalte Fassung 2004

rechte Spalte mit Änderungsvorschlägen
für die Mitgliederversammlung 2011

§ 1 Name und Sitz

Keine Änderungen

§ 2 Zweck

Keine Änderungen

§ 3 Mitgliedschaft

Keine Änderungen

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Keine Änderungen

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben.
- 5.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / -prüfern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausgaben von mehr als 2500,-- € pro Einzelvorgang

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekanntgegeben.
- 6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beschlussfassung darüber,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / -prüfern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausgaben von mehr als 2500,-- € pro Einzelvorgang

- 5.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall haben die Antragsteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5.6 Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d. der Kassiererin / dem Kassierer
- 6.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) bilden den

i Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzerinnen/ Beisitzer.

- 6.3 Sonstige Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzten Fall haben die Antragsteller die gewünschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, welcher die Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.6 Anträge, die in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. der / dem Vorsitzenden
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d. der Kassiererin / dem Kassierer
- 7.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Wahlmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) bilden den

Vorstand gemäß §26 BGB. Jede(r) von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- 6.4 Der/die Vorsitzende entscheidet über die Verwendung von Beträgen bis einschließlich 150 €. Über die Verwendung von Beträgen über 150 € bis einschließlich 2.500 € entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB erweitert um KassiererIn und SchriftführerIn gemeinsam.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Verwendung des Vereinsvermögens

- 7.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen und Spenden, ist ausschließlich für die in §2 angegebenen Zwecke zu verwenden
- 7.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem / der KassiererIn. Die technische Vor-

Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- .7.4 Der/die Vorsitzende entscheidet über die Verwendung von Beträgen bis einschließlich 150 €. Über die Verwendung von Beträgen über 150 € bis einschließlich 2.500 € entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB erweitert um KassiererIn und SchriftführerIn gemeinsam.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder, hiervon wenigstens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzer. Der Vorstand und die Beisitzerinnen/Beisitzer bilden den „Erweiterten Vorstand“.
- 8.2 Die Beisitzerinnen/Beisitzer können vom Vorstand bis auf Widerruf benannt oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- 8.3 Die Beisitzerinnen/Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens

- 9.1 Das Vereinsvermögen, bestehend aus Beiträgen und Spenden, ist ausschließlich für die in §2 angegebenen Zwecke zu verwenden
- 9.2 Das Inkasso der Beiträge und die Buchführung obliegen dem / der KassiererIn. Die technische

Durchführung regelt der Vorstand.

- 7.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsberechtigt ist die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.
- 7.4 Den Empfang der Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen hat der / die jeweilige EmpfängerIn zu quittieren.
- 7.5 Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen für die Schule bleiben Eigentum des Vereins und werden von dem / der KassiererIn inventarisiert. Sie werden der Schule leihweise zum Gebrauch überlassen.

§ 8 KassenprüferIn

- 8.1 Die Kassenführung und Buchlegung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- 8.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 SchriftführerIn

- 9.1 Der / Die SchriftführerIn fertigt von Sitzungen
 - a. der Mitgliederversammlung
 - b. des Vorstandesein Protokoll, aus dem die Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.
- 9.2 Alle Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn oder ProtokollführerIn und der / dem Vorsitzenden

Durchführung regelt der Vorstand.

- 9.3 Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf ein Sonderkonto des Vereins bei einer Bank eingezahlt. Zeichnungsberechtigt ist die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende unter Gegenzeichnung der Kassiererin / des Kassierers.
- 9.4 Den Empfang der Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen hat der / die jeweilige EmpfängerIn zu quittieren.
- 9.5 Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen für die Schule bleiben Eigentum des Vereins und werden von dem / der KassiererIn inventarisiert. Sie werden der Schule leihweise zum Gebrauch überlassen.

§ 10 Kassenprüferin/Kassenprüfer

- 10.1 Die Kassenführung und Buchlegung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- 10.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Schriftführerin/Schriftführer

- 11.1 Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt von Sitzungen
 - a. der Mitgliederversammlung
 - b. des Vorstandesein Protokoll, aus dem die Anträge im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein müssen. Die jeweilige Tagesordnung ist dem Protokoll beizufügen.
- 11.2 Alle Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn oder ProtokollführerIn und der / dem Vorsitzenden

zu unterzeichnen.

- 9.3 Die Protokolle sind von dem / der SchriftführerIn gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 11.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat auch in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- 11.3 Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Friedrich - Ebert - Oberschule oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich

zu unterzeichnen.

- 11.3 Die Protokolle sind von **der Schriftführerin/dem Schriftführer** gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Der Text eines Antrages zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließen darüber zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen muss. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. In den Einladungen ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 13.2 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat auch in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
- 13.3 Eine Rückzahlung der Beiträge oder Spenden findet nicht statt.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Friedrich - Ebert - Oberschule oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich

für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Liquidation

- 12.1 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren ernennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.
- 12.2 Die Auflösung des Vereins ist in einer Berliner Tageszeitung und im Amtsblatt für Berlin bekanntzugeben.

für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

- 14.1 Zu Liquidatoren des Vereins ist der Vorstand ernannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren ernennt. Für die Beschlussfassung der Liquidatoren gelten die Bestimmungen über den Vorstand sinngemäß.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins ist in einer Berliner Tageszeitung und im Amtsblatt für Berlin bekanntzugeben.